



Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau
Frau Sandra Henkes, Tel. 17-2692

TOP: Antrag auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Vorhaben "Sonnenfarm Lucie" gemäß § 12 Abs. 2 BauGB und für die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Beschlussvorlage Nr. 112/2024

Produkt: 09.01.01 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge

Stadtplanungsausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

11.09.2024

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Beschlussumsetzung bis zum 01.10.2024

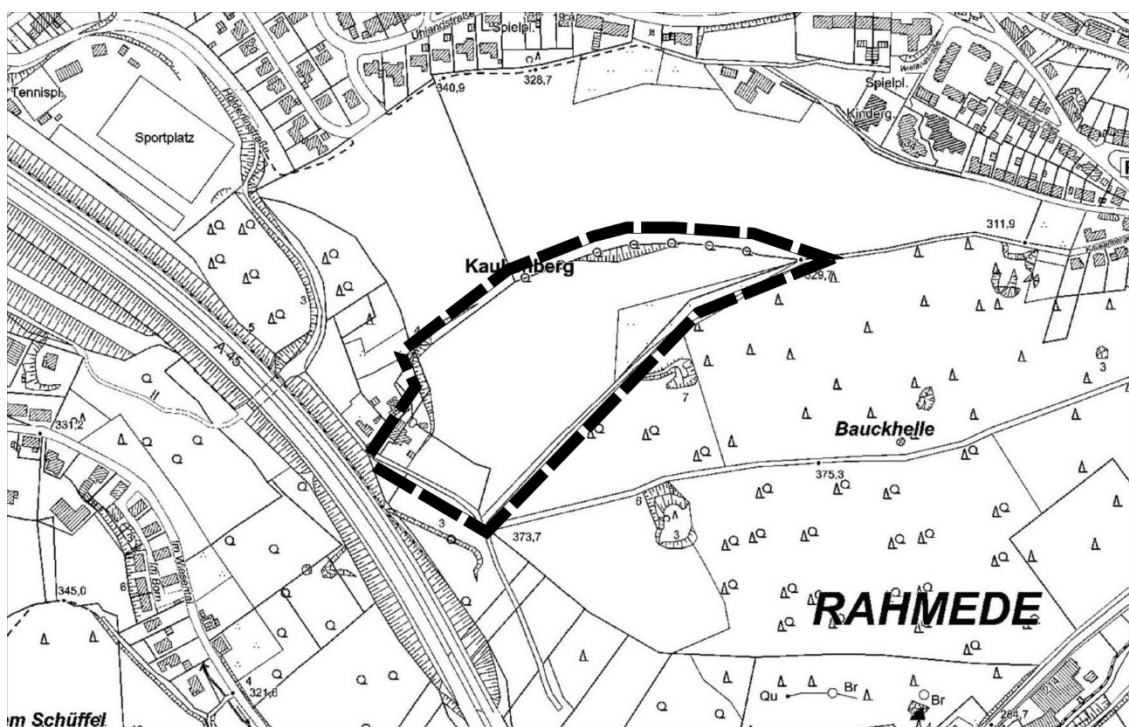
Beschlussvorschlag:

Aufgrund der geschilderten Bedenken hinsichtlich eines fehlenden Kriterienkatalogs für Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Lüdenscheid wird der Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans abgelehnt.

Begründung:

Der Vorhabenträger stellt einen Antrag auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und auf Änderung des Flächennutzungsplanes für Freiflächen PV-Anlagen im Außenbereich der Stadt Lüdenscheid.

Das geplante Vorhaben soll auf einer 3,6 Hektar großen Fläche im Norden von Lüdenscheid und südlich des Stadtteils Dickenberg im Außenbereich gemäß § 35 BauGB errichtet werden. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid stellt derzeit die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dar, die sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet (Typ A) befindet. (siehe Planskizze)



Der Außenbereich gemäß § 35 BauGB soll der Land- und Forstwirtschaft, dem Freiraum-, Landschafts- und Naturschutz sowie der Erholung dienen. Der Bundesgesetzgeber hat in § 35 Absatz 1 Nummer 1-9 BauGB einige privilegierte Bauvorhaben benannt, die unter gewissen Voraussetzungen und auch ohne Bauleitplanungsverfahren im Außenbereich bauplanungsrechtlich zugelassen werden können.

Demnach können PV-Anlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8 des Baugesetzbuches (BauGB) auf einer Fläche längs der Autobahnen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen von äußeren Fahrbahnrand, errichtet werden. Unter besonderen Solaranlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 9 zählen agrarische Photovoltaikanlagen (Agri-PV-Anlagen), die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen installiert werden und eine gleichzeitige Nutzung derselben Fläche für die

landwirtschaftliche Produktion und die Erzeugung von Solarstrom ermöglichen. Die Nutzung solcher Anlagen muss zudem in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2 stehen. Dabei darf die Grundfläche der besonderen Solaranlagen 25.000 Quadratmeter (2,5 Hektar) nicht überschreiten und je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben werden.

Der Vorhabenträger beantragt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer großflächigen PV-Anlage, die teilweise innerhalb des 200 m-Bereichs installiert werden soll. Im Falle einer Agri-PV-Anlage übersteigt die geplante Fläche von 3,6 Hektar die zulässige Grundfläche gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 9 Baugesetzbuches (BauGB) von 2,5 Hektar. Ferner liegt auch die Voraussetzung eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs mit einem landwirtschaftlichen Betrieb nicht vor. Somit ist das Vorhaben nicht privilegiert, so dass für die Umsetzung der beantragten PV-Anlage die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes samt Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes notwendig wäre.

Bei der Integration von flächigen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Außenbereichsflächen sind natur- und umweltbezogene Faktoren zu berücksichtigen, so dass eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen verhindert wird. Ebenso besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung des natürlichen und ästhetischen Landschaftsbildes sowie Entstehung potenzieller Konflikte mit der Umwelt. Die Erzeugung erneuerbarer Energien in Form von naturverträglichen PV-Anlagen im Außenbereich stellt eine nachhaltige Lösung dar, die die Balance zwischen nachhaltiger Energieerzeugung und den oben genannten Faktoren dennoch wahren sollte.

Eine vorläufige Beurteilung für die Stadt Lüdenscheid sieht die Gefahr einer negativen Vorbildfunktion, da ihre Entscheidungen nicht im Einklang mit den Prinzipien des Umwelt- und Naturschutzes stehen und weitere Investoren dazu ermutigen könnten, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen. Des Weiteren ist das Potenzial nachhaltiger Stromerzeugung durch PV-Dachanlagen in Lüdenscheid nicht ausreichend ausgeschöpft, so dass die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich keine primäre Lösung darstellen, sondern vielmehr bei fehlenden Alternativen in Erwägung gezogen werden sollte, um naturschutz- und umweltrechtliche sowie öffentliche Belange zu schonen und zu schützen. Ferner ist die beantragte Außenbereichsfläche weder verkehrlich noch infrastrukturell erschlossen (Feuerwehrezufahrt, Kanal, Versorgungsleitungen). Eine präzise Einschätzung des genannten Einzelfalls kann nur vorgenommen werden, wenn ein themenbezogenes Konzept vorliegt, das einem Leitfaden folgt, der sowohl die Ziele der Stadt Lüdenscheid darstellt als auch ortsspezifische Vorgehensweisen vorschlägt.

Zu diesem Thema findet derzeit eine Diskussion innerhalb des Märkischen Kreises statt, bei der ein kommunenübergreifender, kreisweiter Kriterienkatalog für Freiflächen-PV-Anlagen erarbeitet werden soll. Die aufgeführten Bedenken bezüglich der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich von Lüdenscheid sollten nach Fertigstellung des Kriterienkatalogs abschließend und sachgerecht bewertet werden. Das Thema erneuerbare Energien durch PV-Anlagen stellt grundsätzlich eine nachhaltige Lösung in Sachen Stromerzeugung dar, sollte jedoch aufgrund seiner Komplexität einer präzisen Bewertung unterzogen werden, damit verbindliche Entscheidungen getroffen werden können. Somit kann auch auf weitere Anträge sachgerecht reagiert werden. Deshalb empfiehlt es sich, die Entwicklung der Diskussionen und Ergebnisse des Märkischen Kreises abzuwarten und bereits bestehende Bedenken zu evaluieren.

Lüdenscheid, den 25.07.2024

gez. Stephan Theo Hammer

Stephan Theo Hammer
(Fachbereichsleiter)

Anlagen:

1. Antrag eines Investors
2. Luftbild
3. Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan